



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. September 2013 (13.09)
(OR. en)**

13505/13

ENV 820

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 2. September 2013
Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: D028371/02

Betr.: Beschluss der Kommission vom XXX zur Änderung der Entscheidung
2007/506/EG zwecks Verlängerung des Geltungszeitraums der
Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Seifen,
Shampoos und Haarspülungen, -kuren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument D028371/02

Anl.: D028371/02



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D028371/02
[...] (2013) **XXX** draft

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Entscheidung 2007/506/EG zwecks Verlängerung des
Geltungszeitraums der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für
Seifen, Shampoos und Haarspülungen, -kuren**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Entscheidung 2007/506/EG zwecks Verlängerung des Geltungszeitraums der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Seifen, Shampoos und Haarspülungen, -kuren

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2007/506/EG der Kommission vom 21. Juni 2007 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Seifen, Shampoos und Haarspülungen, -kuren² endet am 31. Dezember 2013.
- (2) Die Relevanz und Angemessenheit der derzeitigen, in der genannten Entscheidung festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen wurden einer Bewertung unterzogen. Angesichts des Stands des Überprüfungsprozesses für diese Entscheidung empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen zu verlängern. Die Geltungsdauer der in der Entscheidung 2007/506/EG festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollte bis 31. Dezember 2014 verlängert werden.
- (3) Die Entscheidung 2007/506/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Entscheidung 2007/506/EG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe ‚Seifen, Shampoos und Haarspülungen, -kuren‘ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2014.“

¹ ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

² ABl. L 186 vom 18.7.2007, S. 36.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Janez POTOČNIK
Mitglied der Kommission*